

Groß-Warzenberger

Kreis-



Blatt

Druck, Verlag und Expedition: Waldemar Grone, Groß-Warzenberg.
Redaktionsfernsprecher: Gr.-Warzenberg Nr. 40.

Anzeigen sind an die Geschäftsstelle dieses Blattes bis Freitag früh einzusenden. Anzeigengebühren die gespaltene
Grundschritzeile 10 Pfennig. — Belegungsgeld für das Vierteljahr 60 Pfennig, durch die Post 80 Pfennig

Nr. 48

Sonnabend, den 2. Dezember

1910

Verfügungen des Königl. Landrats.

Allgemeine

Verordnungen und Verfügungen.

Anordnung, betreffend Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Nachdem der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Dominiums Schleife festgestellt worden ist, wird auf Grund des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 und der Erlasse des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 25. Juli 1902 und vom 13. November 1906 bis auf Weiteres folgendes angeordnet.

I. Sperrbezirk.

Der Gutsbezirk Schleife hat als Sperrbezirk zu gelten.

1. Sämtliche Wiederkäuer (Rindvieh, Ziegen, Schafe) und Schweine in diesem Bezirk unterliegen der Stallsperrre.

2. Die Plätze vor den Stalltüren und den Eingängen der Seuchengehöfte, sowie die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hofe sind mehrmals täglich durch Uebergießen mit Kaltwasser zu desinfizieren.

3. Das Geflügel ist im gesamten Sperrbezirk einzusperren, daß es den Hof nicht verlassen kann.

4. Die Hunde des Sperrbezirks sind festzulegen.

5. Das Betreten der verseuchten Ställe ist nur den Besitzern, den mit der Wartung und Pflege beauftragten Personen und Tierärzten gestattet.

6. Das Seuchengehöft ist am Haupteingangsort oder einer sonst hierfür geeigneten Stelle in augenfälliger und haltbarer Weise auf einer

Holztafel mit der Inschrift: „Maul- und Klauenseuche“ mit schwarzer Farbe auf weißem Grund zu versehen.

Neben dieser Tafel ist eine solche mit der Aufschrift: „Unbefugten ist der Eintritt verboten“ anzubringen.

Gleichzeitig sind an den Eingängen zu den im Sperrbezirk gelegenen Orten Tafeln aufzustellen mit der Aufschrift: „Maul- und Klauenseuche. Für den Durchtrieb von Klauenvieh verboten.“

7. Händlern, Schlächtern, Viehlastrierern u. anderen in Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der verseuchten Gehöfte untersagt.

8. Die Einfuhr von Klauenvieh in die gesperrten Bezirke ist verboten.

9. Das Durchtreiben von Klauenvieh durch die gesperrten Bezirke ist verboten, das gleiche gilt hinsichtlich von Rindviehfuhrwerken.

10. Dünger, Streu und Jauche dürfen aus verseuchten Gehöften nur mit Pferdegespann u. nur dann aufs Feld gefahren werden, wenn öffentliche Wege nicht berührt werden.

Der Dünger ist mehrmals täglich mit Kaltmilch zu begießen.

Die Abfuhr von Dünger, Streu und Jauche aus unverseuchten Gehöften mittels Pferdegespann ist auf öffentlichen Wegen, soweit zur Ackerbestellung notwendig, gestattet.

11. Die Abgabe von roher Milch aus den verseuchten Gehöften ist verboten. Als gekocht ist diejenige Milch anzusehen, welche auf 100 Grad Celsius erhitzt oder wenigstens 15 Minuten lang einer Temperatur von 90 Grad Celsius ausgesetzt wird.

Diese Maßnahme bezieht sich auch auf Magermilch, Buttermilch und diejenigen Teile der Milch, welche beim Käse zurückbleiben, sowie auf Molken, dagegen wird der Betrieb von Butter und Käse von dieser Maßnahme nicht betroffen.